

DK

§ 1 Präambel

- Die CERTURIA Certification Germany GmbH (nachfolgend kurz Zertifizierungsstelle genannt) bietet ihren Kunden Zertifizierungsleistungen an. Die Zertifizierungsstelle wird von der deutschen Akkreditierungsstelle zugelassen und erbringt kompetent, unparteilich und fair Zertifizierungsleistungen ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Regelungen und Normen.
- Zertifizierungsgrundlagen sind die DIN EN ISO/IEC 17065 sowie die IAF/EA / DAkkS Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Bei Änderungen dieser Zertifizierungsgrundlagen werden die internen Zertifizierungsvorgänge entsprechend angepasst. Der Kunde wird hierüber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail informiert, sofern die Anpassung unmittelbaren Einfluss auf erteilte Zertifikate oder das laufende Zertifizierungsverfahren hat.

§ 2 Geltungsbereich

- Diese Vertragsbedingungen sind allgemeine Geschäftsbedingungen und gelten für jegliche vertragliche Vereinbarungen der Zertifizierungsstelle mit ihren Kunden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Geschäftsführer der Zertifizierungsstelle anerkannt wurden. Mitarbeiter, Auditoren oder sonstige Erfüllungsgehilfen der Zertifizierungsstelle sind nicht bevollmächtigt, Änderungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren. Für die Wirksamkeit solcher Vereinbarungen bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Geschäftsführers.
- 2. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden allgemeinen Zertifizierungsbedingungen. Bei Änderungen des Zertifizierungsverfahrens während der Vertragslaufzeit wird die Zertifizierungsstelle ihre zertifizierten Kunden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über die ggf. erforderlichen Anpassungen informieren.

§ 3 Verfahren

- Der Ablauf des Zulassungsverfahrens für Träger und Maßnahmen ist in den beigefügten Anlagen 1 und 2 dargestellt.
- 2. Nach Abschluss des Zertifizierungsvertrages beauftragt die Zertifizierungsstelle qualifizierte Auditoren / Auditorenteam; diese/s erstellt den kundenspezifischen Auditplan. Der Auditplan wird an den Kunden übermittelt und weist Auditoren und ggf. weitere Teilnehmer namentlich aus. Auf Wunsch des Kunden können weitere Hintergrundinformationen bereitgestellt werden. Der Kunde hat nunmehr das Recht unter Nennung von Gründen- der Benennung eines bestimmten Auditors oder Fachexperten innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Datum des Auditplans zu widersprechen. Mit Ablauf der Frist gilt der Vorschlag der Zertifizierungsstelle als akzeptiert. Ein Widerspruch dient in keinem Fall der Berücksichtig von Wünschen des Kunden, sondern kann sich nur auf erkannte Fehler in der Auditplanung, terminliche Konflikte aufgrund betrieblicher Sachverhalte, Unparteilichkeitskonflikte mit Auditpersonal oder ähnliche Sachverhalten beziehen. Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Audits liegt uneingeschränkt bei der Zertifizierungsstelle unter Beachtung der geltenden Regularien/Anforderungen. Die

Version 22.07.2025 Seite 1 von 11



DK

Zeichnung von Angeboten und sonstigen relevanten Auditdokumenten darf auf Seiten des Kunden nur durch berechtigtes Personal erfolgen (Geschäftsführung, Prokura oder entsprechend ermächtigt).

- 3. Auf Wunsch des Kunden kann ein Voraudit als Vor-Ort-Audit beim Kunden durchgeführt werden, um die Zertifizierungsbereitschaft zu prüfen.
- 4. Bei Zertifizierungsleistungen ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet das Zertifikat zu erteilen, wenn die spezifischen Voraussetzungen nachgewiesen wurden. Die Erteilung ist jedoch nicht einklagbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Soweit die Zertifizierungsstelle allgemeine Dienstleistungen erbringt, sind sich die Parteien einig, dass die Zertifizierungsstelle keinen bestimmten Erfolg, sondern nur Dienstleistungen schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Kunden liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende Entscheidungen zu treffen.
- 5. Das Zertifikat wird soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen einmal im Original sowie im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Das Siegel kann sich der Kunde über den Kundenlogin Bereich auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle herunterladen.

§ 4 Unparteilichkeit

- Alle Entscheidungen der Zertifizierungsstelle beruhen auf dem objektiven Nachweis der Konformität (oder Nichtkonformität) und werden nicht durch andere Interessen oder andere Seiten beeinflusst. Die Zertifizierungsstelle versichert hiermit allen Kunden, dass ihr Vorgehen im Verfahren und allen nachfolgenden Entscheidungen unabhängig sind. Die Verfahrensdurchführung erfolgt ausschließlich auf der Basis der anzuwendenden Rechtsvorschriften, Normen oder anderen anerkannten Anforderungen und Regeln.
- Zur Wahrung der Unparteilichkeit erklären daher internes und externes Personal der Zertifizierungsstelle schriftlich gegenüber dieser, dass bei Dienstleistungserbringung kein Interessenkonflikt besteht und alles unterlassen wird, was etwaigen Interessenkonflikten Vorschub leisten könnte. Internes und externes Personal wird in den vertraglichen Vereinbarungen ferner verpflichtet, jeden potentiellen Interessenkonflikt für sich oder für die Zertifizierungsstelle dieser gegenüber unverzüglich offenzulegen. Die Zertifizierungsstelle wird ihre Kunden unverzüglich informieren, wenn sich im Zusammenhang mit einer Auftragserteilung ein Interessenskonflikt ergeben könnte.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- 1. Grundlage für die Kosten einer Zertifizierung ist der Zertifizierungsvertrag. Bei der Kalkulation wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass keine Abweichungen beim Kunden vorliegen werden sowie alle Informationen des Kunden vollständig und richtig waren. Sollte sich nachträglich etwas anderes herausstellen oder bei Vorliegen anderer Gründe, die die Zertifizierungsstelle nicht zu vertreten hat, mehr Audittage erforderlich sein als im Vertrag angegeben, kann dies eine Preisanpassung zur Folge haben.
- Aufgewendete Zeit des Auditteams, das nicht als Auditor eingesetzt ist (Fachexperte, Dolmetscher, Beobachter und Auditoren in Ausbildung oder Personal der Zertifizierungsstelle) z\u00e4hlen nicht zur festgelegten Auditdauer.

Version 22.07.2025 Seite 2 von 11



DK

- 3. Die Zertifizierungsstelle legt dem Kunden grundsätzlich nach Durchführung der jeweiligen Leistung Rechnung. Im Einzelfall ist die Zertifizierungsstelle auch berechtigt, schon vor Leistungserbringung eine Zahlung zu verlangen (Vorkasse).
 - Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum fällig. Der Kunde kommt bei Nichtzahlung ohne weitere Mahnung in Verzug. Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, ggf. Verzugszinsen geltend zu machen. Ist der Kunde mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Zahlungsverzug, kann die Zertifizierungsstelle vom Vertrag zurücktreten, das Zertifikat entziehen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung des Auftrages verweigern.
- 4. Etwaige Einwendungen zu den Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt schriftlich begründet der Zertifizierungsstelle mitzuteilen dies berührt die Fälligkeitsregelung gem. vorstehender Ziff. nicht.
- 5. Zertifizierungskosten enthalten weder Reise- und Reisenebenkosten, diese werden separat nach entstandenem Aufwand berechnet; die im Auftrag benannten Kosten sind daher nur Richtwerte. Grundsätzlich werden als Fahrtkosten 0,55 EUR pro gefahrenen in Ansatz gebracht. Auf Wunsch des Kunden können auch Pauschalpreise vereinbart werden.
- 6. Die Zertifizierungsstelle ist im Interesse all ihrer Kunden an einer langfristigen Planung der Audittermine interessiert. Der Kunde bestätigt schriftlich die vereinbarten Termine. Bei Auditverschiebungen oder rücktritt trägt der Kunde daher grundsätzlich etwaige tatsächlich angefallene Umbuchungs- oder Stornokosten. Bei Auditverschiebungen oder Auditabsage innerhalb von 4 Wochen vor dem vom Kunden bestätigten Audittermin kann die Zertifizierungsstelle insb. für den erhöhten Organisationsaufwand eine Pauschale in Höhe von 30 % der ursprünglich vereinbarten Kosten für das verschobene oder entfallene Audit in Rechnung stellen, wobei diese Pauschale nicht auf die vereinbarungsgemäß anfallenden Kosten des verschobenen Audits angerechnet wird. Bei Abbruch eines bereits begonnenen Audits aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, kann die Zertifizierungsstelle 100 % der vereinbarten Kosten verlangen, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 7. Alle angebotenen Zertifizierungskosten und Nebenkosten verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 8. Aufrechnung und Zurückbehaltung des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn die Aufrechnungsforderung ist unstreitig oder wurde rechtskräftig festgestellt.
- 9. Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Zertifikate erst nach Erhalt der vereinbarten vollständigen Rechnungssumme auszugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten des Kunden

1. Der Kunde hat stets alle Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden oder gesetzliche

Version 22.07.2025 Seite 3 von 11



DK

oder behördliche Anforderungen sind. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produktanforderungen erfüllt.

Der Kunde verpflichtet sich alle erforderlichen Vorkehrungen zur Durchführung der Evaluierung und ggf. Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort/en, dem /den Bereich/en und dem Personal sowie den Unterauftragnehmern des Kunden als auch für die Untersuchung von Beschwerden und ggf. die Teilnahme von Beobachtern zu treffen.

Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung darf der Kunde nur im Einklang mit dem Geltungsbereich / Fachbereich der Zertifizierung erheben.

Die Dokumentenprüfung erfolgt im Audit der Stufe 1 - diese Dokumentation muss dem Auditor mind. 4 Wochen vor dem Audit der Stufe 2 vorliegen.

- 2. Der Kunde übernimmt die Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der der Zertifizierungsstelle überlassenen Unterlagen sowie Informationen unabhängig von der Form der Übermittlung.
- 3. Der Kunde hat bei Änderungen innerhalb des Zertifizierungsbereiches die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu informieren, insb. bei Änderungen hinsichtlich Unternehmensname, Rechts-Organisationsform, Adresse, Erweiterung oder Schließung des Firmensitzes; Standort; Niederlassungen, Führungskräfte, Anzahl beschäftigter Mitarbeiter, Scopes/Umfang, Änderungen am Produkt oder Herstellungsmethode, sonstige wesentliche Änderungen, die Einfluss auf die Zertifizierung haben. Die Zertifizierungsstelle prüft, ob die Änderungen zu einer Anpassung des Auditplans oder der Zertifizierungskosten führen und die Änderungen Einfluss auf die Geltung des Zertifikates haben.
- 4. Der Kunde ist verpflichtet die Zertifizierungsstelle unverzüglich über jede ihm bekannte oder bekannt werdende Situation zu informieren, die ihn oder die Zertifizierungsstelle vor einen Interessenkonflikt stellen könnte. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein am Auditteam beteiligter Auditor beim Kunden innerhalb der letzten beiden Jahre am Aufbau des kundeneigenen Managementsystems mitgewirkt oder interne Audits bereitgestellt hat. Der Kunde ist verpflichtet, alles zu unterlassen, das die Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen gefährden könnte.
- 5. Der Kunde erhält ein Passwort für den Kundenlogin-Bereich auf der Internetseite <u>www.certuria.de</u>. Dieses darf nicht an Dritte weitergegeben und nur während der Vertragslaufzeit genutzt werden.
- 6. Der Kunde gestattet die Begleitung bei Audits durch die Akkreditierungsstelle bzw. deren Vertretern, damit diese die Zertifizierungsstelle auf Einhaltung der Akkreditierungsregeln, auch im Rahmen eines Witnessaudits, begutachten kann. Soweit erforderlich, dürfen auch Vertreter von Behörden, insb. des Prüfdienstes der BA, die Zertifizierungsstelle begleiten. Ferner gestattet der Kunde auch die Anwesenheit von max. 2 Auditoren in Ausbildung. Hierfür werden dem Kunden keine Kosten berechnet.

Version 22.07.2025 Seite 4 von 11



DK

§ 7 Nutzungsrechte; Verweis auf Zertifizierung und Zeichensetzung

- Die bei der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen der Zertifizierungsstelle dürfen nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks verwendet werden. Zertifikate bleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle. Nach Rückgabeverlangen der Zertifizierungsstelle ist dieses unverzüglich zurückzugeben, nicht mehr zu verwenden und keine Vervielfältigungen anzufertigen.
- 2. Mit der Zertifikatserteilung erwirbt der Kunde das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Zertifikat und das entsprechende Zertifizierungszeichen der Zertifizierungsstelle im zertifizierten Geltungsbereich / Fachbereich während der Geltungsdauer zu nutzen, sofern im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht eingeräumt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte zu übertragen, anderweitig zuzuweisen oder die Leistungen zu ändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu nutzen. Mit Ablauf der im Zertifikat ausgewiesen Zertifizierungslaufzeit erlischt dieses Nutzungsrecht automatisch. Nutzen beinhaltet die Kenntlichmachung des Zertifikates/Zertifizierungszeichens oder der Zertifizierungseigenschaft gegenüber Dritten.
- 3. Nur der Kunde darf das Zertifizierungszeichen in unmittelbarer Verbindung mit seinem Firmennamen oder seinem Firmenzeichen nutzen. Es darf keine Mehrdeutigkeit im Zeichen selbst oder im dazugehörigen Begleittext dazu bestehen, was zertifiziert wurde und welche Zertifizierungsstelle die Zertifizierung gewährt hat. Sämtliche Angaben und Hinweise des Kunden bezüglich der Zertifizierung sowie die Produktzertifizierung insgesamt dürfen nicht irreführend oder unberechtigt sein. Irreführende Angaben sind z.B. solche, dass die Zertifizierung auch Tätigkeiten außerhalb des Geltungsbereiches / Fachbereiches oder der AZAV-Zulassung umfasst. Maßgeblich ist hier, wie der durchschnittliche Betrachter die jeweilige Aussage interpretieren würde oder könnte. Der Kunde darf ebenso keine irreführenden Angaben von Dritten gestatten.
- 4. Das Zertifizierungszeichen wird dem Kunden zur Verfügung gestellt. Es ist als Ganzes zu reproduzieren. Graphische Veränderungen sind nicht erlaubt. In der Wahl der Größe ist der Kunde frei, es ist jedoch für eine gute Lesbarkeit zu sorgen. Soweit der Kunde Anderen Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, sind diese in ihrer Gesamtheit zu vervielfältigen.
- 5. Bei Verweisen auf den Zertifizierungsstatus bzw. die Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien hat der Kunde die aufgeführten Vertragsbedingungen und die mitgeteilten Anforderungen der Zertifizierungsstelle zu beachten.
- 6. Der Kunde steht dafür ein, dass das Zertifizierungszeichen im Wettbewerb nur so eingesetzt wird, dass eine der Zertifizierung bzw. Maßnahme nach dem SGB III/AZAV entsprechende Aussage auf das Unternehmen des Kunden gemacht wird. Der Kunden hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbs nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt. Die Zertifizierungsstelle übernimmt keine Gewähr dafür, dass Zertifikat und/ oder Zertifizierungszeichen zum Zwecke des Wettbewerbs uneingeschränkt genutzt werden können.
- 7. Der Kunde steht ferner dafür ein, dass die Zertifizierungsstelle und/ oder das Zertifizierungssystem nicht in Misskredit gebracht und das öffentliche Vertrauen in eine Zertifizierung nicht enttäuscht wird.

Version 22.07.2025 Seite 5 von 11



DK

- 8. Die werbliche Hervorhebung finanzieller Zuschüsse oder materieller Vergünstigungen (z. B. kostenlose Sachwerte, Geldzuwendungen, Gutscheine, Prämien) als zentrales Werbeelement ist unzulässig, wenn diese als primäres Argument für die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme dargestellt werden.
- 9. Bei einem Verstoß gegen die in Ziff. 1-8 benannten Regelungen kann im Wiederholungsfall und bei einem schwerwiegenden Verstoß wird die Zertifizierungsstelle dem Kunden die weitere Nutzung der Leistungen, Zertifikate und/ oder Zertifizierungszeichen untersagen bzw. das Zertifikat entziehen.

§ 8 Änderungen des Geltungsbereiches / Fachbereiches; Aussetzung; Entzug oder Beendigung der Zertifizierung; Veröffentlichung

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Zertifizierungsbedingungen oder anderen vergleichbaren Vorkommnissen die Zertifizierung auszusetzen, zu entziehen oder im Umfang zu beschränken:

Die Zertifizierungsstelle muss den Geltungsbereich einschränken, wenn die Ergebnisse einer Prüfung dies erfordern, d.h. der zertifizierte Kunde es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für Teile des Geltungsbereiches / Fachbereiches zu erfüllen; oder der Kunde die Reduzierung beantragt hat oder die Zertifizierungsstelle von Dritten erfährt, dass es zu Änderungen im zertifizierten Geltungsbereich des Kunden gekommen ist, die den Umfang der Zertifizierung beeinflussen. Der Kunde wird über die Einschränkung in Kenntnis gesetzt.

Der Geltungsbereich / Fachbereich kann bei Beantragung des Kunden auch erweitert werden, wenn der Kunde die Zertifzierungsstelle darüber informiert, dass sich der bisher zertifizierte Bereich erweitert hat (z.B. neuer Standort, neue Produkte etc.). Die Zertifizierungsstelle prüft die vom Kunden eingereichten Unterlagen zur Begründung seines Erweiterungsantrages und entscheidet, ob ein Vor-Ort-Audit zur Überprüfung der Normkonformität der Erweiterung notwendig ist.

Die Zertifizierungsstelle muss die Zertifizierung aussetzen, wenn die Produktzertifizierung eines Kunden die Zertifizierungsanforderungen, dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt oder wenn der zertifizierte Kunde die Durchführung der Überwachungsaudits in der erforderlichen Häufigkeit nicht gestattet oder der Kunde um die Aussetzung bittet. Die Zertifizierung kann maximal für einen Zeitraum von 3 Monaten ausgesetzt werden, wenn der Kunde die Korrekturmaßnahmen der im Audit festgestellten Abweichungen nicht innerhalb des vereinbarten bzw. des vorgegebenen maximalen Zeitraumes von 90 Tagen durchgeführt hat, um die Abweichung wirksam abzustellen oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt; oder wenn bei einer der Zertifizierungsstelle bekannt gewordenen Beschwerde oder Information von dritter Seite bekannt wurde, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt; oder der Prüfdienst der Bundesagentur für Arbeit oder andere interessierte Stellen Qualitätsmängel feststellen, deren nachhaltige Korrektur im Rahmen eines Nachaudits durch die Zertifizierungsstelle nicht nachgewiesen werden konnte.

Der Kunde wird nach dessen Anhörung schriftlich über die Aussetzung informiert, ihm werden die Maßnahmen mitgeteilt, die erforderlich sind, um die Aussetzung zu beenden und die Produktzertifizierung in Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsprogramm wiederherzustellen sowie ggf.

Version 22.07.2025 Seite 6 von 11



DK

weitere Maßnahmen. Vor Ablauf des Aussetzungszeitraums wird ein Nachaudit durchgeführt, bei positivem Ergebnis, wird die Aussetzung aufgehoben. Ist auch nach dem Aussetzungszeitraum der für die Entscheidung der Aussetzung maßgebliche Grund nicht beseitigt, so tritt an die Stelle der Aussetzung der Entzug der Zertifizierung. Andernfalls muss der Kunde den entsprechenden Nachweis führen, dass der Grund für die Aussetzung behoben wurde.

- 3. Die Zertifizierungsstelle hat das Recht Zertifikate zu entziehen, wenn eine Aussetzung des Zertifikates nicht fristgerecht aufgehoben wird; wenn bei einem in die Zertifizierung einbezogenen Standort von mehreren die Bedingungen nicht erfüllt werden; der Kunde die Vereinbarungen zur Nutzung der Zertifizierungszeichen auch nach Aufforderung nicht einhält; der Kunde die Auditierung durch die Zertifizierungsstelle nicht ermöglicht; bei Benutzung des Zertifikates oder des Zertifizierungszeichen entgegen den Vertragsbedingungen; der Kunde die Geschäftstätigkeit für den zertifizierten Bereich eingestellt hat; bei vorzeitigem Vertragsende wenn der Kunde den Vertrag mit der Zertifizierungsstelle gekündigt hat.
- 4. Der Kunde wird bei jeder Entscheidung der Zertifizierungsstelle schriftlich informiert. Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung hat der Kunde alle Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die von der Zertifizierungsstelle geforderten Maßnahmen (z.B. Rückgabe der Zertifizierungsdokumente, insb. Zertifikat und Anlagen) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Kunde darf nicht den Eindruck gegenüber Dritten erwecken, es bestehe noch eine Zertifizierung.
- 5. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet ein Verzeichnis der gültigen Zertifizierungen aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Auf Anfrage wird sie Informationen zu Kundenname, normative Dokumente, Geltungsbereich / Fachbereich und geografischen Standort zur Verfügung stellen. Sie ist ferner verpflichtet Informationen über erteilte oder zurückgezogene Zertifikate öffentlich zugänglich zu machen. Bei Aussetzung oder Entzug behält sich die Zertifizierungsstelle daher das Recht vor, die Maßnahmen zu veröffentlichen.

§ 9 Audits aus besonderem Anlass; zusätzliche Audits

- 1. Audits aus besonderem Anlass können insb. erforderlich sein, wenn folgende oder vergleichbare Gründe vorliegen:
 - Erweiterung des Geltungsbereiches / Fachbereiches der Zertifizierung
 - gravierende Beschwerden und andere Sachverhalte die der Zertifizierungsstelle bekannt werden, die die Wirksamkeit des Managementsystem des Kunden in Frage stellen und sich nicht auf dem Schriftwege oder im Rahmen des nächsten turnusmäßigen Audits beheben lassen
 - wesentliche Änderungen beim Kunden, die die Fähigkeit des Managementsystems derart beeinträchtigen, dass die Forderungen des Zertifizierungsstandards nicht mehr erfüllt werden können
 - als Konsequenz ausgesetzter Kundenzertifizierungen
- Zusätzliche Audits können insb. zur Prüfung der Behebung der Nichtkonformität nach vom Kunden durchgeführten Korrekturen und Korrekturmaßnahmen erforderlich sein. Die Zertifizierungsstelle entscheidet insoweit, ob es ausreichend ist, dass Nachweise während zukünftiger Überwachungsaudits bestätigt werden oder ob zusätzlich ein weiteres vollständiges oder ein eingeschränktes Audit Vor Ort durchgeführt werden muss.
- 3. Der Kunde verpflichtet sich o.g. Audits zuzulassen. Die Kosten des jeweiligen Audits trägt der Kunde.

Version 22.07.2025 Seite 7 von 11



DK

4. Da dem Kunden im Fall eines Audits aus besonderem Anlass und ggf. sehr kurzfristigen Audits i.d.R. die Möglichkeit fehlt, gegen die Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben, wählt die Zertifizierungsstelle mit besonderer Sorgfalt aus.

§ 10 Vertraulichkeit; Datenschutz; elektronische Kommunikation

- Die Parteien verpflichten sich unwiderruflich, über interne Daten und Informationen des anderen, die durch die Geschäftsbeziehung anvertraut oder sonst wie bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung tritt mit Unterzeichnung der letztunterzeichnenden Partei in Kraft und endet 5 Jahre nach Abschluss der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Zusammenarbeit der Parteien. Diese Erklärung gilt nicht für Informationen, für die die andere Partei nachweisen kann, wenn und soweit
 - a) diese bereits vor Offenlegung und ohne Vertraulichkeitserklärung Besitz des ansonsten zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartners waren;
 - b) diese ohne des zur Verschwiegenheit Verpflichteten veröffentlicht wurden oder anderweitig ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
 - c) diese ihr nach Abschluss des Vertrages von Dritten rechtmäßig übermittelt worden oder anderweitig ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
 - d) diese schriftlich durch die betroffene Partei freigegeben wurden
 - e) diese nachweislich und unabhängig von der Offenlegung durch den zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartner entwickelt wurden
 - f) die Weitergabe notwendig ist, um Rechtsvorschriften oder Verfügungen der Akkreditierungsstelle oder Behörden einzuhalten

Soweit die Zertifizierungsstelle gesetzlich oder vertraglich zur Weitergabe an Dritte ermächtigt bzw. verpflichtet ist, so wird der Kunde bzw. die betreffende Person, soweit gesetzlich nicht verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet. Informationen über Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen, z.B. Beschwerden, werden vertraulich behandelt.

- Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich sowie ihre Auftragnehmer grundsätzlich alle Daten von Personen, Daten von Zertifizierungsaudits und alle im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenden Informationen des Kunden ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen, es sei denn der Kunde hat schriftlich in eine weitergehende Nutzung eingewilligt.
- Der Kunde gestattet mit Zustandekommen des Zertifizierungsvertrages der Zertifizierungsstelle, soweit es der Vertraulichkeitsvereinbarung nach Ziff. 1-2 nicht widerspricht, Auskünfte über die Gültigkeit einer bestimmten Zertifizierung zu erteilen. Der Kunde wird über eine derartige Maßnahme in Kenntnis gesetzt.
- 4. Die Zertifizierungsstelle ist zu Dokumentationszwecken berechtigt Daten und Informationen des Kunden aufzubewahren; besteht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist, werden Daten und Informationen mindestens bis zum Ablauf dieser Frist aufbewahrt und danach gelöscht bzw. vernichtet.
- 5. Ungeachtet des Vorangegangenen autorisiert der Kunde die Zertifizierungsstelle, unverschlüsselte vertrauliche und andere Informationen durch das Internet oder ein öffentliches Netzwerk an E-Mail-Adressen oder andere vom Kunden zur Verfügung gestellte Stellen zu übermitteln. Der Kunde erkennt an,

Version 22.07.2025 Seite 8 von 11



DK

dass die Zertifizierungsstelle nicht für die Privatsphäre und Vertraulichkeit solcher Übermittlungen garantieren kann. Der Kunde erkennt ebenfalls an, dass die Übermittlung vertraulicher Informationen durch die Zertifizierungsstelle über das Internet oder andere öffentliche Netzwerke keinen Bruch der Vertraulichkeitsregelungen dieser Zertifizierungsbedingungen darstellt. Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für hieraus resultierende Schäden, sofern solche vertraulichen Informationen mit dem gleichen Maß an Sorgfalt behandelt werden, wie die eigenen vertraulichen Informationen der Zertifizierungsstelle. Falls der Kunde zur Internetseite der Zertifizierungsstelle verlinkt, erklärt er sich einverstanden, dass: (i) der Inhalt auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle dieser gehört; (ii) die verlinkende Internetseite den Nutzer direkt zur Internetseite der Zertifizierungsstelle führt, ohne vorgefertigte Rahmen, Browserfenster oder Inhalte von Dritten aufzuzwingen; und (iii) die verlinkende Internetseite nicht suggeriert, dass der Kunde, seine Produkte oder Dienstleistungen von der Zertifizierungsstelle unterstützt werden.

§ 11 Einsprüche und Beschwerden

- Der Kunde kann gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle, insb. organisatorische oder finanzielle Sachverhalte, bei der Zertifizierungsstelle Einspruch innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung einlegen. Der Kunde kann ferner Beschwerden über Auditoren, Zertifizierungstätigkeiten der Zertifizierungsstelle oder Beschwerden über einen zertifizierten Kunden bei der Zertifizierungsstelle einlegen.
- 2. Beide Verfahren sind auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle öffentlich zugänglich. Sie werden unabhängig und vertraulich bearbeitet; Personal, das am jeweiligen Sachverhalt beteiligt war, ist von der Bearbeitung ausgeschlossen. Einreichung, Untersuchung und Entscheidung führen zu keinen Benachteiligungen des Einspruch- bzw. Beschwerdeführers. Der Kunde wird fortlaufend über den Gang sowie über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens unterrichtet.
- 3. Der Kunde hat Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanordnungen bekannt gemacht wurden. Ferner hat der Kunde geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen.
- 4. Der Kunde verpflichtet sich unaufgefordert jegliche Prüfberichte unabhängig vom Aussteller (z.B. DAkkS, BA) der Zertifizierungsstelle unverzüglich zu übermitteln.

§ 12 Vertragslaufzeit; Kündigung

- Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Auftrages durch die Zertifizierungsstelle in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2. Beide Parteien können den Zertifizierungsvertrag auch ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt z.B. vor, wenn eine Partei die Geschäftstätigkeit einstellt oder ein Insolvenzantrag gestellt wird. Die Zertifizierungsstelle kann ferner fristlos kündigen, wenn ihr ein schwerwiegender Vertragsbruch bekannt wurde. Ein solcher schwerer Vertragsbruch liegt insb. vor, wenn ein Verstoß gegen § 5, § 6 Nr. 1, 5-7; § 7, § 8 Nr. 1 oder des § 9 dieses

Version 22.07.2025 Seite 9 von 11



DK

Vertrages gegeben ist und dieser trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb der in der Abmahnung gesetzten Frist nicht behoben wurde.

3. Bei Vertragsbeendigung wird das auf diesem Vertrag basierende Zertifikat mit sofortiger Wirkung ungültig. Der Kunde darf in diesem Fall das Zertifikat und das Zertifizierungszeichen nicht länger nutzen. Die Pflicht zur Zahlung ggf. offener Forderungen bleibt auch nach Vertragsbeendigung fortbestehen. Der Kunde hat alle Unterlagen und Gegenstände, die ihm von der Zertifizierungsstelle überlassen wurden und in Zusammenhang mit dem Zertifikat stehen oder auf das Zertifikat hinweisen, an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben, ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 13 Haftung; Verjährung

- Die Zertifizierungsstelle haftet dem Kunden oder Dritten für eigenes Verhalten oder das ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund nur soweit, wie das Gesetz die Haftung im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorsieht. Die Zertifizierungsstelle, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten) nur auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
- 2. Die Haftung für mittelbare Schäden und vertragstypische Folgeschäden ist ausgeschlossen. Solche Schäden sind beispielhaft indirekte oder nachfolgende Verluste, entgangene Gewinne oder Verträge, Ansehensminderungen, eingebüßte Nutzungsrechte oder Haftung aus anderen Vertragsbedingungen.
- 3. Die Haftung bei höherer Gewalt ist ausgeschlossen.
- 4. Die Haftung für Arbeitskräfte, die der Kunde anlässlich der Prüfung oder Überwachung einer von ihm betriebenen Anlage oder Einrichtung zur Unterstützung bereitstellt, ist ausgeschlossen.
- 5. Die Zertifizierungsstelle wird auf Anforderung eine Betriebshaftpflicht- und Vermögensschadenversicherung nachweisen. Soweit eine Haftung der Zertifizierungsstelle oder ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen in Betracht kommt, ist diese auf den 2.000.000,00 EUR pro Geschäftsvorgang beschränkt.
- 6. Ansprüche gegen die Zertifizierungsstelle im Zusammenhang mit den ihr erteilten Aufträgen verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, soweit sie auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten bzw. der Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit durch die Zertifizierungsstelle, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7. Im Übrigen, d.h. im Falle einfacher Fahrlässigkeit durch die Zertifizierungsstelle, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand haben, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Tatsachen oder der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die in dieser Ziff. genannten Ansprüche nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren von ihrer Entstehung an, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die relevante Kenntnis oder Kennenmüssen in zehn Jahren von der

Version 22.07.2025 Seite 10 von 11



DK

Begehung der Handlung bzw. dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die frühere Frist.

8. Die genannten Haftungs- und Verjährungsbeschränkungen zu Gunsten der Zertifizierungsstelle gelten auch zu Gunsten der obersten Leitung der Zertifizierungsstelle.

§ 14 Freihaltung

Der Kunde hält die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen einschließlich Zinsen und Kosten Dritter unabhängig vom Rechtsgrund (z.B. Wettbewerbsrecht) und allen damit verbundenen erforderlichen eigenen Aufwendungen auf erstes Anfordern frei, die ihm durch Leistungen der Zertifizierungsstelle oder deren gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen entstehen, sofern diese nicht auf Nachlässigkeit beruhen. Die Freihaltung gilt insb. bei Bruch dieses Vertrages, Nutzung oder Missbrauch von Zertifikaten/Lizenzen/Prüfzeichen, Verstöße des Kunden gegen diese Vertragsbedingungen, Krankheit/Verletzung/Tod oder Eigentumsverletzungen bei Subunternehmern/Lieferanten/deren Arbeitnehmern/Erfüllungsgehilfen/Geschäftsführung des Kunden.

§ 15 Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche Regelung, die den von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit als rechtlich möglich entspricht. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke.

§ 16 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 17 Wirksame Vertretung

Mit Unterzeichnung des Auftrages bestätigt der Kunde, dass die in seinem Namen handelnde(n) Personen(n) zur Vertretung des Kunden berechtigt sind.

§ 18 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtstand Halle (Saale). Die Zertifizierungsstelle ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

Version 22.07.2025 Seite 11 von 11